



JSD/P220990

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 8. Dezember 2020 (VO EG BGS, SG 561.105)

1. Ausgangslage

Die Verordnung wurde zusammen mit dem übergeordneten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 24. Juni 2020 (EG BGS)¹ zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)² per 1. Januar 2021 und somit innert der vom Bundesgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist³ in Kraft gesetzt. Die Gebührenregelung für die Bewilligung von kleinen Pokerturnieren orientierte sich massgeblich an den entsprechenden Regulierungen in den Erlassentwürfen anderer Deutschschweizer Kantone, soweit solche bereits vorhanden waren. Wie sich dann aber nachträglich herausstellte, sind viele dieser Kantone im Verlaufe des Vernehmlassungsverfahrens von ihren ursprünglich geplanten Gebührentarifen abgekommen und haben diese erheblich gesenkt. Andere Kantone waren mit der Umsetzung der Geldspielgesetzgebung im Verzug, sodass sich kein aussagekräftiger Benchmark realisieren liess. Da die baselstädtischen Gebühren auch im Vergleich zu den benachbarten Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn sehr hoch angesetzt sind, drängt sich eine Senkung dieser Gebühren auf. Bei dieser Gelegenheit sollen auch weitere Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis als nützlich und notwendig erweisen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 08.12.2020	Änderungen
§ 2 Gesundheitsdepartement ² Es stellt die angemessene Schulung nach § 7 EG BGS durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher und entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen sowie über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen.	§ 2 Gesundheitsdepartement ² Es stellt die angemessene Schulung nach § 7 EG BGS durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher und entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen <u>Fachstellen</u> sowie über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen.

¹ SG 561.100

² SR 935.51, in Kraft seit 1. Januar 2019

³ Art. 144 Abs. 2 BGS

Erläuterung zu § 2 Gesundheitsdepartement

Es wurde lediglich eine begriffliche Präzisierung vorgenommen.

§ 4 Erforderliche Angaben ¹Alle Gesuche und Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten: a) Name und Sitz der Veranstalterin; b) Name und Adresse der für die korrekte Durchführung des Kleinspiels innerhalb der juristischen Person verantwortlichen Person.	§ 4 Erforderliche Angaben ¹Alle Gesuche und Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten: a) Name und Sitz der Veranstalterin; <u>a)^{bis} Name und Adresse der vertretungsberechtigten Person oder der vertretungsberechtigten Personen;</u> b) Name und Adresse der für die korrekte Durchführung des Kleinspiels innerhalb der juristischen Person verantwortlichen Person <u>oder verantwortlichen Personen.</u>
--	---

Erläuterungen zu § 4 Erforderliche Angaben

Die neue **lit. a^{bis}** wird der Vollständigkeit halber in **Abs. 1** aufgenommen. Zudem wird berücksichtigt, dass die organschaftliche Vertretung oft auch kollektiv ausgeübt wird. Die Anpassung von **Abs. 1 lit. b** drängt sich deshalb auf, weil sich die Bestimmung, so wie sie bis anhin formuliert war, in der Praxis als zu eng erwiesen hat, denn es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Vereine oder andere Veranstalterinnen von Kleinspielen nicht nur eigene Mitglieder, sondern auch Familienangehörige oder weitere Drittpersonen für die Durchführung einer Tombola etc. beiziehen. Es ist auch kein Problem, wenn die Veranstalterinnen namentlich bei Kleinspielen, die während mehrerer Tage oder Wochen durchgeführt werden, die Aufsicht über das Gewinnspiel an mehrere Personen delegieren.

§ 9 Bewilligungsgesuch für kleine Pokerturniere ¹Das Gesuch hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: d) die Höhe der Teilnahmegebühr pro Turnier; e) die Höhe der Startgelder (Buy-Ins) und die maximale Summe aller Startgelder pro Turnier. ²Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren haben dem Gesuch die Bestätigung des Ge-	§ 9 Bewilligungsgesuch für kleine Pokerturniere ¹Das Gesuch hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: d) die Höhe <u>des Startgelds (Buy-In) und der Teilnahmegebühr pro Turnier;</u> e) die Höhe der Startgelder (Buy-Ins) und die maximale Summe aller Startgelder pro Turnier. f) <u>die Art der Ausschreibung der Turniere (Webseite, Facebook etc.)</u> g) <u>Name und Adresse der Revisionsstelle, sofern mehr als 23 Turniere im gleichen Jahr durchgeführt werden.</u> ^{1bis}<u>Mit dem Gesuch ist das Turnierreglement einzureichen, aus dem die Turnierregeln und die Auszahlungsstruktur hervorgehen.</u> ²<u>Dem Gesuch sind zudem die Bestätigung oder Bestätigungen des Gesundheitsdepartements oder der von diesem extern beauftragten Fachstellen über die erfüllten Anforderungen nach §</u>
---	--

sundheitsdepartements über die erfüllten Anforderungen nach § 7 EG BGS und gegebenenfalls Art. 39 Abs. 7 VGS beizulegen.	<u>7 EG BGS und gegebenenfalls nach Art. 39 Abs. 7 VGS beizulegen.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 9 Bewilligungsgesuch für kleine Pokerturniere

Die vorliegende Revision wird zum Anlass genommen, die für die Aufsichtstätigkeit wenig hilfreichen Angaben zu streichen und von den Gesuchstellenden stattdessen diejenigen Informationen und Unterlagen einzufordern, die der Kontrollbehörde für die Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften von tatsächlichem Nutzen sind (**Abs. 1 lit. f, Abs. 1^{bis}**). **Abs. 1 lit. g** dient der Überprüfbarkeit, ob die Veranstalterinnen, die von der Berichterstattungs- und Rechnungslegungspflicht gegenüber der kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde befreit sind, ihren Verpflichtungen nachkommen (siehe nachfolgend **§ 11 Abs. 1^{bis}**). Aufgrund des Einschubs von **Abs. 1^{bis}** ist eine neue Formulierung des nachfolgenden **Absatz 2** angebracht. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass Veranstalterinnen häufig gleichzeitig mehrere Personen schulen lassen, um sicherzustellen, dass an den Turnieren immer eine Person zur Verfügung steht, welche die Voraussetzungen nach § 7 EG BGS erfüllt. Daher wird auch die Formulierung entsprechend angepasst. Ausserdem soll der bereits gängigen Praxis des Gesundheitsdepartements (Abteilung Sucht) Rechnung getragen werden, wonach die Schulungen nach § 7 EG BGS auch an externe Fachbehörden, wie namentlich Sucht Schweiz, ausgelagert werden.

§ 11 Berichterstattung und Rechnungslegung ¹ Die Veranstalterinnen stellen der Kantonspolizei innert dreier Monate nach Spielabschluss oder nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung einen Bericht nach Massgabe von Art. 38 BGS einschliesslich einer Schlussabrechnung zu. Diese enthält: d) bei kleinen Pokerturnieren: pro Tag und Veranstaltungsort die Anzahl Turniere, die Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier, die Summe der Startgelder (Buy-Ins) pro Turnier, die Summe der Teilnahmegebühren pro Turnier, die Höhe der Gewinnauszahlungen pro Turnier, die Höhe der einzelnen und gesamten Startgelder pro Spielerin oder Spieler.	§ 11 Berichterstattung und Rechnungslegung ¹ (bleibt unverändert) Diese enthält: d) bei <u>maximal 23</u> kleinen Pokerturnieren <u>pro Jahr</u> : pro Tag und Veranstaltungsort die Anzahl Turniere, die Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier, die <u>Summe Dauer der Startgelder (Buy-Ins) pro Turnier Turniere</u> , die <u>Summe der Startgelder (Buy-Ins) sowie</u> der Teilnahmegebühren pro Turnier, die Höhe der Gewinnauszahlungen pro Turnier, die Höhe der einzelnen und gesamten Startgelder pro Spielerin oder Spieler. ^{1bis} <u>Bei 24 und mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr gelten anstelle der Pflicht zur Berichterstattung nach Abs. 1 gemäss Art. 38 Abs. 2 BGS die strengereren Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Art. 48 und Art. 49 Abs. 3 und 4 BGS.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 11 Berichterstattung und Rechnungslegung

Da für die Durchführung eines einzelnen Pokerturniers von Bundesrechts wegen eine Mindestdauer (drei Stunden) vorgeschrieben ist, ist die Bestimmung, wonach über die Dauer der Turniere Rechenschaft abgelegt werden muss, ergänzend aufzunehmen. Zwar müssen die für Kleinspiele geltenden bundesrechtlichen Vorschriften in den kantonalen Erlassen grundsätzlich nicht wiederholt werden, hier ist aber eine Präzisierung im Sinne von **Abs. 1 lit. d** und **Abs. 1^{bis}** aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

§ 12 Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren ¹Die Gebühr für die Bewilligung und Aufsicht wird wie folgt festgelegt: c) für kleine Pokerturniere Fr. 150 bis Fr. 300 pro Turnier ²Die jeweilige Gebührenhöhe richtet sich insbesondere nach Umfang, Grösse und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der Teilnehmenden sowie nach dem administrativen Aufwand der Behörden. ³Die Gebühren nach Abs. 1 können um maximal 50% erhöht werden, sofern bei der Bearbeitung der Bewilligungsgesuche ausserordentlicher Aufwand entsteht. ⁴Die Gebühren nach Abs. 1 können im Falle von § 3 Abs. 3 um maximal 50% ermässigt werden, sofern der Aufwand gering ist.	§ 12 Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren ¹Die Gebühr für die Bewilligung<u>serteilung</u> und Aufsicht wird wie folgt festgelegt: c) für kleine Pokerturniere <u>pro Veranstaltungs-ort</u> Fr. 150 bis Fr. 300 pro Turnier: 1. Bewilligungsgebühr: Fr. 150 bis Fr. 300 2. zusätzlich eine Aufsichtsgebühr pro Monat: 2.1 bis 15 Turniere Fr. 35 2.2 bis 30 Turniere Fr. 70 2.3 bis 60 Turniere Fr. 140 2.4 bis 90 Turniere Fr. 210 2.5 bis 120 Turniere Fr. 280 d) für den Erlass einer Verfügung <u>bis Fr. 750</u> ²Die jeweilige Gebührenhöhe <u>für die Kategorien gemäss Abs. 1 lit. a und b sowie lit. c Ziff. 1</u> richtet sich insbesondere nach Umfang, Grösse und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der Teilnehmenden sowie nach dem administrativen Aufwand der Behörden. ³Die Gebühren <u>nach Abs. 1 lit. a und b sowie lit. c Ziff. 1</u> können um maximal 50% erhöht werden, sofern bei der Bearbeitung der Bewilligungsgesuche ausserordentlicher Aufwand entsteht. ⁴Die Gebühren nach Abs. 1 können im Falle von § 3 Abs. 3 um maximal 50% ermässigt werden, sofern der Aufwand gering ist.
--	---

Erläuterungen zu § 12 Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren

In **Abs. 1** wird der Begriff «Bewilligung» durch «Bewilligungserteilung» ersetzt. Damit deckt sich die Formulierung mit § 62 Abs. 5 Polizeigesetz⁴. Dieser Bestimmung zufolge werden Gebühren für die «Bewilligungserteilung» an private Sicherheitsdienste erhoben.

Neu wird – wie es nun auch in den allermeisten anderen Deutschschweizer Kantonen vorgesehen ist – die Bewilligungsgebühr nicht mehr pro Turnier, sondern für Turnierserien pro Monat, erhoben. Dabei lässt der in **Abs. 1 lit. c Ziff. 1** festgelegte Gebührenrahmen für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Ausfertigung der Bewilligung (Bewilligungsgebühr) eine Differenzierung zu, ob es sich um eine erstmalige Bewilligungserteilung handelt, in deren Rahmen der Aufwand für die Überprüfung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen naturgemäss höher ist, oder ob die gesuchstellende Veranstalterin bei gleichbleibenden Voraussetzungen weitere Bewilligungen für die Durchführung von kleinen Pokerturnieren beantragt. In letzterem Fall scheint eine tiefere Gebühr für das Ausstellen einer nachfolgenden Bewilligung um bis zu 50% gerechtfertigt. Werden jedoch beispielsweise mehrere der verantwortlichen Personen, deren Leumund im ersten Bewilligungsverfahren zu überprüfen waren, ersetzt, erlaubt der Gebührenrahmen, den administrativen Mehraufwand auch bei einer nachfolgenden Bewilligungserteilung an die selbe Veranstalterin wiederum in Rechnung zu stellen.

Auch wenn mit den neuen Anforderungen im Bewilligungsverfahren (Einreichen des Turnierreglements, Angaben zur öffentlichen Ausschreibung der Turniere) griffigere Aufsichtsinstrumente geschaffen werden, sind Kontrollen vor Ort unerlässlich. Dies gilt namentlich aufgrund des in Basel-

⁴ PolG; SG 510.100

Stadt vorgeschriebenen Mindestalters (18 Jahre) für die Teilnahme an kleinen Pokerturnieren sowie der gegenüber dem Bundesrecht zusätzlichen Einschränkung, wonach während der ganzen Dauer eines Turniers eine im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen geschulte Aufsichtsperson anwesend sein muss. Auch der Kanton St. Gallen hat letztere Bestimmung in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen⁵.

Aufgrund des Systemwechsels im nachfolgenden § 13 (Titel bisher: «Weitere Gebühren», Titel neu: «Gebühren des Gesundheitsdepartements»), demzufolge das Gesundheitsdepartement seine Gebühren künftig selber in Rechnung stellt, ist die Gebührenregelung gemäss § 13 Abs. 1 lit. c für Verfügungen der Kantonspolizei **neu als lit. d in § 12 Abs. 1** aufzunehmen. Der Neuformulierung in **Abs. 2** bedarf es, weil die massgeblichen Kriterien für eine differenzierte Gebührenbemessung nur dann zum Zuge kommen können, wenn ein Gebührenrahmen hierfür Raum lässt. Ebenso dient die Präzisierung in **Abs. 3** der Klarstellung, dass die allfällige Erhöhung um bis zu 50% – wie bis anhin – nur die eigentlichen Bewilligungsgebühren beschlägt und nicht auch auf die zusätzlich in Rechnung gestellten Gebühren nach Anzahl Turnieren oder auf die Gebühr für eine Verfügung nach Abs. 1 lit. d anwendbar ist. Aufgrund der neuen Gebührenregelung ist der bisherige **Abs. 4**, der namentlich auf die Mehrfachbewilligung für kleine Pokerturniere ausgerichtet war, obsolet.

Gegenüber der bisherigen Gebührenregelung wirkt sich die vorliegende Verordnungsänderung wie folgt aus: Der Betreiberin eines in Basel ansässigen professionellen Pokerlokals wurden für sechs Bewilligungen für die Durchführung von insgesamt 82 kleinen Pokerturnieren innerhalb von sechs Monaten Gebühren von insgesamt 11'000 Franken in Rechnung gestellt. Mit der alten Regelung reduzierten sich die Gebühren für eine einzige Bewilligung für alle Pokerturniere nur um 625 Franken auf 10'375 Franken. Demgegenüber fallen mit dem neuen Gebührentarif bei der Durchführung der gleichen Anzahl an Turnieren innerhalb desselben Zeitraums (bis 15 Turniere pro Monat) Aufsichtsgebühren im Betrag von 210 Franken (6 x 35 Franken) und zusätzlich 150 bis 300 Franken als Bewilligungsgebühr und somit maximal 510 Franken an, also 9'865 Franken weniger als bisher.

Eine Angleichung an die Gebührenpraxis der Kantone AG und SO, die für die Bewilligung von kleinen Pokerturnieren 100 Franken pro Monat respektive 600 Franken pro Halbjahr erheben, wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers. Denn mit dem in § 9 EG BGS definierten Gebührenrahmen, der für die Bewilligung und Aufsicht eine Gebühr bis 1'200 Franken und in besonderen Fällen bis 2'000 Franken vorsieht, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gesuche für die verschiedenen bewilligungspflichtigen Kleinspiele einen unterschiedlichen Aufwand verursachen.⁶ Diesbezüglich wurde in dem von der vorberatenden Finanzkommission verfassten Bericht zuhanden des Grossen Rats mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Maximalansatz nur bei professionellen Anbietern zur Anwendung kommen würde.⁷ Diesem Ansinnen wird mit der vorliegenden Gebührenanpassung Rechnung getragen. So wird Anbietern von kleinen Pokerturnieren, die zwischen 100 und 120 Turniere (maximal zulässige Anzahl) pro Monat durchführen, mit 1'980 Franken die höchste Gebühr innerhalb des gesetzlich verankerten Gebührenrahmens in Rechnung gestellt.

§ 13 Weitere Gebühren	§ 13 Gebühren des Gesundheitsdepartements
¹ Von der Kantonspolizei werden weitere Gebühren in Rechnung gestellt: a) für die Schulung sowie die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen b) c) für den Erlass einer Verfügung bis Fr. 750	¹ Von der Kantonspolizei Vom Gesundheitsdepartement werden <u>weitere folgende</u> Gebühren in Rechnung gestellt: a) für die Schulung sowie die Anerkennung von Schulungen bei anderen <u>Fachorganisationen Fachstellen</u> b) (bleibt unverändert) c) für den Erlass einer Verfügung bis Fr. 750

⁵ Art. 25 EG BGS; sGS 455.1

⁶ Ratschlag (19.1517.01) zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele Ziff. 5.4 (19.1517.01)

⁷ Bericht der Finanzkommission 19.1517.02 vom 7. Mai 2020

	² Sofern das Gesundheitsdepartement die Schulung nach Art. 7 EG BGS sowie die Überprüfung der Konzepte nach Art. 39 Abs. 7 VGS an externe Fachstellen delegiert, können diese die Gebühren nach Abs. 1 direkt in Rechnung stellen.
--	---

Erläuterungen zu § 13 Gebühren des Gesundheitsdepartements

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 12 ausgeführt wurde, ist die Gebührenregelung für weitere Verfügungen **neu** in § 12 aufzuführen, da die Bestimmung ausschliesslich Verfügungen der Kantonspolizei, wie beispielsweise den Bewilligungsentzug, betrifft. Die bisherige Regelung, wonach die Kantonspolizei das Inkasso für die Gebühren des Gesundheitsdepartements übernimmt, hat sich in der Praxis als zu schwerfällig erwiesen. Zudem wurde eine begriffliche Präzisierung vorgenommen. Die ergänzende Bestimmung gemäss **Abs. 2** dient der Vermeidung von unnötigem administrativen Aufwand.

Beilage

Synopse